

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern
Per E-Mail an info@are.admin.ch

Bern, 29. August 2017
laurens.abu-talib@usic.ch | T 031 970 08 88

2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes: Vernehmlassungsverfahren zu neuen Elementen. Stellungnahme der usic

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen.
Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

Die usic lehnt die Vorlage ab.

Im Grundsatz begrüsst die usic Bestrebungen, die Raumplanung den stetig wachsenden Herausforderungen der Besiedelung anzupassen. Den vorliegenden Entwurf kritisieren wir jedoch aus mehreren Gründen. So wurden zahlreiche in der ersten Vernehmlassung des E-RPG2.1-Entwurfs kritisierte Elemente weggelassen, anstatt überarbeitet zu werden. Ferner wurde die Vernehmlassungsfrist ungewöhnlich kurz und über die Sommerferienzeit angesetzt. Dadurch wird eine gewissenhafte Auseinandersetzung mit dem Inhalt der Vorlage erschwert. Insgesamt entsteht so erneut der Eindruck einer überhasteten und unausgereiften Lösung, deren Realisierung mehr Priorität zugemessen wird als dem Inhalt der Vorlage.

Im Rahmen ihrer [Stellungnahme vom 15. Mai 2015](#) hatte sich die usic besonders dem Aspekt der Raumplanung im Untergrund gewidmet. Bezüglich der allgemeinen Ausführungen zur Herausforderungen bei der Raumplanung im Untergrund sei auf diese Stellungnahme verwiesen.

Antrag und Bemerkungen der usic zu Art. 3. Abs. 5 E-RPG2.2

Obwohl wir die Vorlage insgesamt ablehnen, hat die usic positiv zur Kenntnis genommen, dass die von ihr kritisierte fakultative Regelung zur Nutzung des Untergrunds im ursprünglich angeordneten Art. 8e E-RPG2.1 als verbindlich in Art. 3 Abs. 5 E-RPG2.2 übernommen wurde. Damit wird die Raumplanung des Untergrunds für die Kantone ein verbindliches Element. Ebenfalls begrüsst die usic, dass die Aufzählung der Nutzungsmöglichkeiten neu nicht abschlies-

send formuliert ist. Ferner begrüsst die usic, dass die Abstimmung der Nutzungsarten frühzeitig erfolgen soll, wodurch der langfristigen Planung der Untergrundnutzung stärker Rechnung getragen wird.

Dagegen bedauert die usic, dass die in Art. 3 Abs. 5 E-RPG2.1 angedachte Formulierung der nachhaltigen Nutzung weggefallen ist. Ebenso bedauert die usic den Wegfall der Bedingung einer zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Untergrunds aus Art. 8e Abs. 2 E-RPG2.1.

Im Falle einer Überarbeitung der Vorlage bitten wir Sie deshalb, Art. 3 Abs. 5 E-RPG2.2. wie folgt anzupassen:

Art. 3 Abs. 5

⁵ Die Nutzungen des Untergrundes, insbesondere die Nutzungen von Grundwasser, Rohstoffen, Energien sowie von baulich nutzbaren Räumen sind frühzeitig aufeinander sowie auf die oberirdischen Nutzungen und Planungen abzustimmen und haben zweckmässig, haushälterisch und nachhaltig zu erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

u s i c

Der Präsident



Heinz Marti
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vereint rund 1'000 Mitgliedsunternehmen mit gut 15'000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,3 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.